



**Dachverband der Gesellschaften für  
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

# **STATUTEN**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen «suissepro» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz fördert.
2. Suissepro ist ein Zusammenschluss von selbständigen Gesellschaften, Vereinen bzw. Verbänden, die sich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz einsetzen. Nachfolgend werden diese Organisationseinheiten «Gesellschaften» genannt.
3. Der Geschäftssitz von suissepro ist in der Regel der Arbeitsort der/des Vorsitzenden der Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz (PK). Die PK kann einen abweichenden Geschäftssitz festlegen.
4. Suissepro verfolgt keinen gewinnorientierten Erwerbszweck.

### **Art. 2 Zweck**

1. Suissepro will zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen, indem sie die vielfältigen Disziplinen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz effizient bündelt.
2. Suissepro trägt aktiv dazu bei, die vielfältigen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu vernetzen und fördert damit die Interdisziplinarität.
3. Suissepro unterstützt die Gesellschaften, um Synergien aus Fachkenntnissen und Organisationen zu erzielen. Suissepro fördert dadurch die stärkere Verankerung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

## Art. 3 Tätigkeiten

Suissepro erfüllt ihre Aufgabe durch:

1. Pflege von Kontakten zwischen und mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zwischen den Akteurinnen und Akteure, die sich mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beschäftigen, auszutauschen:
  - a. organisiert den regelmässigen Austausch unter den Gesellschaften;
  - b. organisiert den regelmässigen Austausch der Gesellschaften mit interessierten Organisationen und Institutionen;
  - c. entsendet Vertreterinnen / Vertreter von suissepro in Fachgremien und Organisationen.
2. Förderung des Informationsaustauschs und der Kontakte zwischen den Gesellschaften durch geeignete Kommunikationsinstrumente, welche die Mehrsprachigkeit und Interdisziplinarität berücksichtigen (z.B. Webseite, Newsletter, Social Media).
3. Stellungnahme zu aktuellen Problem- und Fragestellungen der Gesetzgebung, der Forschung und der Praxis im Gebiet Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie verwandten Gebieten.
4. Einberufung von Kommissionen zu bestimmten Zwecken.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Dem Dachverband suissepro können sich schweizerische Gesellschaften, Vereinigungen und Interessengruppen anschliessen, welche sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder nahe verwandten Gebieten befassen und sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB statuieren und deren Statuten nicht mit denjenigen von suissepro im Widerspruch stehen.
2. Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind suissepro schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag der PK über die Aufnahme neuer Gesellschaften. Ablehnungen von Aufnahmegesuchen gegenüber Gesuchstellenden müssen nicht begründet werden.
3. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, suissepro eine Eintrittsgebühr in Form eines zusätzlichen Zentralbeitrages zu entrichten. Alle Mitglieder der Gesellschaften sind gleichzeitig Mitglieder von suissepro.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Auflösung der juristischen Person als Gesellschaft,
  - b. schriftliche Austrittserklärung. Diese kann erst nach zweijähriger Mitgliedschaft und in der Folge jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden,
  - c. Ausschlussentscheid der Delegiertenversammlung. Ein Antrag auf Ausschluss kann durch die PK oder mindestens zwei Gesellschaften gestellt werden. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung allen Delegierten zugestellt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens Zweidrittel (2/3) aller anwesenden abstimmungsberechtigten Delegierten zustimmen. Der Rechtsweg ist für die ausgeschlossene Gesellschaft ausgeschlossen.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 5 Finanzen**

1. Die Einnahmen von suissepro setzen sich aus den Zentralbeiträgen der Gesellschaften, den Zinsen und anderweitigen Erträgen zusammen.
2. Die Höhe der Zentralbeiträge ist proportional zu der Anzahl Mitglieder der Gesellschaften und wird auf Vorschlag der PK durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Für Kollektivmitglieder der Gesellschaften können höhere Zentralbeiträge bestimmt werden.
3. Suissepro kann ihren Gesellschaften und Kommissionen zweckgebundene finanzielle Beiträge leisten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe dieser Beiträge.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV. Organe von suissepro**

#### **Art. 6 Organe von Suissepro**

1. Die Organe von suissepro sind:
  - a. die Delegiertenversammlung
  - b. die Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz (PK)
  - c. die Kommissionen
  - d. die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen / Revisoren

## Art. 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von suissepro. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der / vom Vorsitzenden der PK geleitet.
  - a. Die Gesellschaften stellen pro 150 Mitglieder eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n, mindestens jedoch deren zwei. Gesellschaften mit mehr als 300 Mitgliedern können pro 150 weitere Mitglieder zusätzliche stimmberechtigte Delegierte entsenden (d.h. 0-300 Mitglieder: 2 Delegierte; 301-450: 3; 451-600: 4 etc.). Kollektivmitglieder bei den Gesellschaften zählen als zwei Mitglieder. Delegierte können sich durch eine/n andere/n Delegierte/n ihrer Gesellschaft vertreten lassen.
  - b. Die Präsidentinnen / Präsidenten der Gesellschaften sind an der Delegiertenversammlung abstimmberechtigt.
  - c. Sofern nicht ausdrücklich festgelegt, entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der PK den Stichentscheid.

## Art. 8 Ordentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl
  - a. für die Amtsdauer von 2 Jahren: Stellvertreter/in im 1. Jahr und Vorsitzende/r im 2. Jahr der PK, Sekretär/in und Kassier/in;
  - b. für die Amtsdauer von 2 Jahren: Rechnungsrevisorinnen / -revisoren (Kontrollstelle). Als Kontrollstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Deren Befugnisse, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach dem Obligationenrecht;
  - c. für die Amtsdauer von 4 Jahren: Mitglieder der Kommissionen.

Gewählte Personen können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden.

2. die Genehmigung der Jahresberichte der / des Vorsitzenden der PK und der Kommissionen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, die Festsetzung der Zentralbeiträge sowie die Festsetzung von Beiträgen an die Gesellschaften und Kommissionen (Art. 5);
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Einberufung und Auflösung von Kommissionen sowie Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaften;
5. der Beschluss über den Beitritt von suissepro zu internationalen Organisationen mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck;

6. die Änderung der Statuten von suissepro und Kenntnisnahme der Statuten der Gesellschaften sowie deren Änderungen;
7. der Beschluss über die Auflösung der suissepro.

## Art. 9 Präsidentinnen / Präsidentenkonferenz

1. Die PK setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen / Präsidenten aller Gesellschaften und Kommissionen sowie Sekretär/in und Kassier/in. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der / des Vorsitzenden selbst. Die Präsidentinnen / Präsidenten können sich durch ein benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gesellschaft vertreten lassen.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abstimmenden Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind nur die Präsidentinnen / Präsidenten der Gesellschaften. Kassier/in und Sekretär/in haben beratende Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Die PK kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Mitglieder in das Abstimmungsverfahren einbezogen worden sind.

## Art. 10 Ordentliche Geschäfte der PK

1. Die ordentlichen Geschäfte der PK sind:
  - a. Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Kommissionen. Sie orientiert die Gesellschaften regelmässig, mindestens einmal pro Jahr über vorgesehene Aktivitäten und leitet aktuelle Informationen weiter;
  - b. die Kontaktnahme mit anderen nationalen und internationalen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken wie suissepro;
  - c. die Koordination und Verfassung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen und anderen Fragen;
  - d. die Vorbereitung der Aufnahme neuer Gesellschaften.
2. Die PK kann Aufgaben an Dritte übertragen.
3. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen der PK ein und bereitet diese vor. Die Einberufung und die Zustellung der Verhandlungsgegenstände hat mindestens 10 Tage vor der PK zu erfolgen. Die PK finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt.

## Art. 11 Vorsitzende/r der PK

1. Die/der Vorsitzende vertritt die PK nach aussen und zeichnet kollektiv zu Zweien mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der PK. Sie/er erstellt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

2. Die/der Vorsitzende der PK ist für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung zuständig. Die Einberufung und die Zustellung der Verhandlungsgegenstände an die Gesellschaften haben mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. An der Delegiertenversammlung kann nur über ordentlich traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

## Art. 12 Kassier/in

1. Die Kassierin / der Kassier erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
2. Gestützt darauf unterbreitet die PK der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Zentralbeiträge.

## Art. 13 Kommissionen

1. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, welche/r sie in der PK und Delegiertenversammlung vertritt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.
2. Die Kommissionen können bei Bedarf neue Kommissions-Mitglieder vorschlagen.
3. Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

## Art. 14 Präsident/in der Kommissionen

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident jeder Kommission ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie / er erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

<sup>3</sup> Sie / er beantragt in begründeten Fällen Beiträge zu Lasten von suissepro frühzeitig und umfassend (Detailbudget).

## **V. Haftung, Aenderung der Statuten, Auflösung von suissepro**

### Art. 15 Haftung und Statutenänderungen

1. Für die Verbindlichkeiten von suissepro haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser wenn die Mitglieder grobfahrlässig gehandelt haben.
3. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder.

## Art. 16 Auflösung

1. Die Auflösung von suissepro bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder und zudem einer Zweidrittelmehrheit aller Gesellschaften von suissepro.
2. Nach der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Gesellschaften proportional zur Anzahl Mitglieder zu.
3. Die im Amt stehende PK besorgt die Liquidation.

## **VI. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 9. April 2014 und treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung von suissepro vom 7. April 2022 in Kraft.

Der Vorsitzende:

Bruno Albrecht

Der Sekretär:

Ludwig Binkert